

ERGÄNZENDE STELLUNGSNAHME DER STADT DORSTEN

Da die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 451 Industriegebiet nördlich Ulfkotter Straße, die ursprünglich in der Zeit vom 17.05.2023 bis 27.06.2023 erfolgt sein sollte, bis zum 31.07.2023 verlängert wurde, war Zeit sich ausführlicher mit den 1000 Seiten des Planungsentwurfs zu befassen. Ergänzend zu den Unterlagen fand am 23.06.2023 ein Gespräch bei BP in Gelsenkirchen mit Vertretern der Firma und Vertretern der Stadt und des Stadtrats Dorstens statt.

Im Nachgang des Gesprächs und weiterer Prüfung der Unterlagen bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan insbesondere nachfolgende Einwendungen:

1. Grundsätzliche Bedenken zur Planung

Mit dem aktuell ausliegenden Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Raffineriestandortes Scholven der Ruhr Oel GmbH – BP Gelsenkirchen (Ruhr Oel GmbH) geschaffen werden; dies sei – so die Begründung des Bebauungsplans – im Sinne der Standortsicherung notwendig. Dabei wird der ursprüngliche B-Plan, der im Jahr 2015 durch das OVG NRW (OVG NRW Urteil vom 19.11.2015 - 10 D 84/13.NE) für unwirksam erklärt wurde, nicht weiter verfolgt, sondern auf der Fläche soll eine „innovative Pyrolyseanlage zum Upcycling von Kunststoffen“ entstehen. Dies ist zwar grundsätzlich im Hinblick auf Arbeitsplätze und ressourcenschonende Substitution von fossilen Brennstoffen zu begrüßen, allerdings ist die geplante Technologie momentan nur im nicht-industriellen Maßstab erfolgreich getestet. Ein Upscaling auf den geplanten Durchsatz war bisher in der Praxis nicht darstellbar. Weder von dem angedachten Industriellen Partner noch von anderen Firmen.

Auf dieser Basis ist es für die Stadt Dorsten nicht absehbar, welche Technologie auf dem Gelände eingesetzt werden soll und damit auch nicht, welche damit verbundenen Risiken in Zukunft von dem B-Plan Gebiet ausgehen werden.

Da es sich hier um einen Angebotsbebauungsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sollte mindestens die Betrachtung der Emissionswerte basierend auf ähnlichen Pyrolyseanlagen erfolgen.

Ein Verweis auf spätere Genehmigungsverfahren nach LImSchG heilen diese Unklarheiten nicht.

2. Nach § 50 BImSchG ist es bei raumbedeutsamen Planungen erforderlich, dass Flächen mit unterschiedlicher Nutzung so angeordnet werden, dass die von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen auf bestimmte Gebiete (Wohngebiete, Erholungsgebiete, wichtige Verkehrswege) so weit wie möglich vermieden werden.

Da aus den Unterlagen des B-Plans nicht hervorgeht, welche schweren Unfälle zu bedenken wären, ist nicht auszuschließen, dass das Gebiet nördlich des NSGs „Auf der Kämpe“, der Rapphofs-Mühlenbach, die Einzelhöfe im südlichen Dorstener Stadtgebiet und der Ortsteil Altendorf-Ulfkotte von Störfällen betroffen sein werden.

Die Stadt Dorsten erwartet, dass deutlich genauer auf die Störfallproblematik der geplanten industriellen Anlagen eingegangen wird. In den einzelnen Gutachten werden Szenarien beschrieben, die nicht als „Worst-Case-Szenarien“ betrachtet werden können. Nach Ansicht der Stadt Dorsten bildet dies die mögliche Immissionslast nicht richtig ab und sollte daher überarbeitet und ergänzt werden.

3. Das Plangebiet liegt außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Dorsten. Das beabsichtigte Industriegebiet liegt jedoch in Sichtweite des Dorstener Stadtteiles Altendorf-Ulfkotte. Der dörfliche Charakter von Altendorf-Ulfkotte wird bereits durch die auf Gelsenkirchener und Gladbecker Gebiet angrenzenden Industrieanlagen sowie die Halde Hürfeld optisch und immissionstechnisch umfassend beeinflusst. Aus Sicht der Stadt Dorsten sind daher durch geeignete Planung (z. B. Kubatur, Dimensionierung, abnehmende Höhenprofile, Schutz- und Trenngrün, Fassadenbegrünung usw.) weitere visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes um Altendorf-Ulfkotte unbedingt zu vermeiden. Bereits heute erfolgen negative Einwirkungen auf den Stadtteil Altendorf-Ulfkotte, durch das regelmäßige „sogenannte“ Abfackeln von Abgasen, die sich in Schall- und Lichteinwirkungen äußern. Diese Einwirkungen sind auch von der geplanten Anlage zu erwarten. Zu bemängeln ist, dass in der Planung über gegenseitige Beeinflussungen oder Verstärkungen der Auswirkungen der vorhandenen und zukünftigen Anlagen im Regelbetrieb keine Aussagen getroffen werden. Der Aspekt „Geruch“ als Immissionsart wurde nicht berücksichtigt. Dies ist nachzuholen. Die Stadt Dorsten stellt daher fest, dass die Gutachten methodisch nicht einwandfrei erarbeitet worden sind, weil sie unvollständig sind und möglichen Konfliktfeldern nicht hinreichend Rechnung tragen.

4. Seitens der Umweltplanung wird darauf hingewiesen, dass keine Immissionspunkte im Stadtgebiet Dorsten in den Unterlagen der Stadt Gelsenkirchen berücksichtigt und geprüft werden. Die Stadt Dorsten erwartet, dass für Altendorf-Ulfkotte, analog zu Polsum (Stadt Marl) 2 Immissionspunkte betrachtet werden. Vorschläge der Stadt Dorsten wären auf dem Hof Kuhlmann, Wieskämper Weg und zum anderen am Ortsrand Altendorf-Ulfkotte, Am Böckenbusch 24A. Alternativ könnte ergänzend durch Festsetzungen im Bebauungsplan und Regelungen im städtebaulichen Vertrag sichergestellt werden, dass keine negativen Beeinträchtigungen für schutzwürdige Sachgüter wie Wohnbebauung, landwirtschaftliche Flächen, Biotope und Schutzgebiete in Dorsten entstehen. Insbesondere negative Umwelteinwirkungen auf den benachbarten Stadtteil Altendorf-Ulfkotte, dessen Wohnbebauung ca. 1.700 m entfernt vom Plangebiet angrenzt, sind zu vermeiden.

5. Es sollte auch auf den erhöhten Wasseranfall im Rapphofs-Mühlenbach eingegangen werden. Gemäß der Leitlinien einer integralen Siedlungsentwässerung (DWA-A 100) sind Veränderungen des lokalen Wasserhaushalts durch Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist, zu halten. Es sollte daher eine Bewertung des lokalen Wasserhaushaltes in einer Gegenüberstellung der Wasserhaushaltsgrößen Verdunstung, Grundwasserneubildung und Oberflächenabfluss im bebauten und nicht bebauten (Referenz-)Zustand im Rahmen der Planung zur Regenwasserbewirtschaftung erfolgen. Der Lippeverband plant die Umlegung und Renaturierung des Rapphofs-Mühlenbaches und ist daher zu beteiligen.

6. Es wird angeregt, den Verkehr von Norden über die A 52 zu lenken, um so Belastungen durch und über das Stadtgebiet Dorsten zu vermeiden.

7. Regelungen zu Brand- und Katastrophenschutzmaßnahmen werden, sowohl was den Betrieb als auch die Lagerung von Betriebsmitteln betrifft, unzureichend berücksichtigt.